

**Ausschuß für Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz**

## **Protokoll**

25. Sitzung (nicht öffentlich)

5. November 1992

Düsseldorf - Haus des Landtags

10.30 Uhr bis 13.35 Uhr

Vorsitzender: Abgeordneter Kruse (CDU)

Stenographin: Schröder-Djug

### **Verhandlungspunkte und Ergebnisse:**

Seite

#### **1 Aktuelle Viertelstunde**

Anfrage des Abgeordneten Krömer (CDU) betreffend  
Planungsvorhaben einer Sondermülldeponie in zwei  
Landschaftsschutzgebieten in Petershagen

1

- Kurze Aussprache.

Ausschuß für Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz  
25. Sitzung

05.11.1992  
sd-ma

Seite

**2 Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1993 (Haushaltsgesetz 1993)**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 11/4200  
Vorlagen 11/1549 und 11/1550

Einzelplan 10 - Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft, Zuständigkeitsbereich des Ausschusses

2

Der Ausschuß erörtert verschiedene Fragestellungen, die sich aus dem Einzelplan 10 ergeben.

Beschlüsse werden noch nicht gefaßt.

**3 Anmeldung zum 21. Rahmenplan nach § 7 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes"**

Vorlage 11/1457

17

Der Ausschuß nimmt die Vorlage 11/1457 zur Kenntnis.

Ausschuß für Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz  
25. Sitzung

05.11.1992  
sd-ma

Seite

**4 Lage und Entwicklung der Forstwirtschaft  
(Landeswaldbericht 1991)**

Bericht der Landesregierung  
Drucksache 11/2100

18

- Aussprache

**5 CO<sub>2</sub>-Minderung durch standortgerechten Waldbau  
und Aufforstung**

Antrag der Fraktion der CDU  
Drucksache 11/4306

23

- Kurze Diskussion.

**6 Für ein Freiwilliges Ökologisches Jahr (FÖJ)**

Antrag der Fraktion der CDU  
Drucksache 11/4163

24

Der Ausschuß lehnt den Antrag Drucksache 11/4163  
mit den Stimmen der SPD-Fraktion gegen die Stimmen  
der CDU-Fraktion bei Enthaltung des Vertreters der  
F.D.P.-Fraktion ab.

Ausschuß für Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz  
25. Sitzung

05.11.1992  
sd-ma

Seite

**7 Gesetz über den Aggerverband  
(Aggerverbandsgesetz - AggerVG)**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 11/3515

in Verbindung damit

**Gesetz über den Wupperverband  
(Wupperverbandsgesetz - WupperVG)**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 11/3516

und

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den  
Erftverband (ErftVG)**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 11/3517

sowie

**Gesetz über den Niersverband  
(Niersverbandsgesetz - NiersVG)**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 11/3518

24

- Aussprache

Der Ausschuß empfiehlt, den Gesetzentwürfen mit den Stimmen der SPD-Fraktion gegen die Stimmen der CDU-Fraktion und des Vertreters der F.D.P.-Fraktion bei Abwesenheit des Vertreters der Fraktion DIE GRÜNEN zuzustimmen.

Ausschuß für Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz  
25. Sitzung

05.11.1992  
sd-ma

Seite

**8 Verschiedenes**

32

Beantragte Reisen des Ausschusses

-----



Ausschuß für Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz  
25. Sitzung

05.11.1992  
sd-gu

Er bitte die Landesregierung in Zusammenhang mit der Diskussion dieses Antrages, den Ausschuß darüber zu informieren, welche Möglichkeit Nordrhein-Westfalen vor dem Hintergrund der Reformvorschläge habe.

**6 Für ein Freiwilliges Ökologisches Jahr (FÖJ)**

Antrag der Fraktion der CDU  
Drucksache 11/4163

Der **Vorsitzende** macht darauf aufmerksam, daß der Referentenentwurf der Bundesregierung mittlerweile vorliege.

Der **Ausschuß lehnt** den Antrag Drucksache 11/4163 mit den Stimmen der SPD-Fraktion gegen die Stimmen der CDU-Fraktion bei Enthaltung des Vertreters der F.D.P.-Fraktion ab.

**7 Gesetz über den Aggerverband (Aggerverbandsgesetz - AggerVG)**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 11/3515

in Verbindung damit

**Gesetz über den Wupperverband (Wupperverbandsgesetz - WupperVG)**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 11/3516

und

Ausschuß für Landwirtschaft,  
Försten und Naturschutz  
25. Sitzung

05.11.1992  
sd-gu

### **Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Erftverband (ErftVG)**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 11/3517

sowie

### **Gesetz über den Niersverband (Niersverbandsgesetz - NiersVG)**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 11/3518

**Abgeordneter Gorlas (SPD)** teilt mit, seine Fraktion werde im federführenden Ausschuß Änderungsanträge einbringen.

Die SPD-Fraktion halte eine Novellierung der Wasserverbandsgesetze für notwendig. Die Wasserverbände sollten möglichst gleiche gesetzliche Grundlagen haben, zumal sich das wasserrechtliche Instrumentarium grundlegend verändert habe. Die ersten Gesetze stammten noch aus dem Jahre 1904. Er erinnere an die fünf Gesetze aus der vergangenen Legislaturperiode.

Wenn der Grundsatz, daß alle Verbände die gleichen Grundlagen haben müßten, eingehalten werden solle, müßten die Gesetze im gleichen Wortlaut beschlossen werden wie die vorherigen. Von daher habe sich die SPD-Fraktion in der parlamentarischen Beratung auf die Verbände konzentriert, bei denen es Besonderheiten gebe und dafür Lösungsvorschläge gesucht.

Dazu gehöre der Erftverband, der insofern eine Ausnahme bilde, als er in den vergangenen Jahren durch die Änderungen des Landeswassergesetzes in seinen gesetzlichen Grundlagen beeinflußt worden sei. Die im Gesetzentwurf der Landesregierung für den Erftverband vorgesehenen Besonderheiten sollten an die anderen Verbände angeglichen werden. Da bei allen Wasserverbänden das Verbandsgebiet gewissermaßen durch das Niederschlagsgebiet oder das Einzugsgebiet des Flusses bestimmt werde, wolle die SPD-Fraktion einen Änderungsantrag einbringen, wonach das Niederschlags- oder das Einzugsgebiet der Erft auch das Verbandsgebiet darstelle. Allerdings gelte die Ausnahme, daß der Erftverband aufgrund der besonderen Bedeutung des Braunkohlentagebaus für das Grundwasser in großen Tiefen eine besondere Zuständigkeit besitze, die über die Grenzen des Verbandsgebietes hinausgehe.



Ausschuß für Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz  
25. Sitzung

05.11.1992  
sd-gu

Er erinnere an die Diskussion des Ausschusses in der letzten Legislaturperiode über die Ausdehnung der Grundwassereinzugsgebiete im Bereich der Venloer Scholle und der Eifel/Ruhr-Scholle. In der Vergangenheit habe der Erftverband für den Grundwasserbereich die Zuständigkeit besessen, während der Niersverband diese für die Oberfläche gehabt habe. Das habe aber auch mit der Entwicklung des Braunkohlentagebaus zu tun.

Sodann werde die SPD-Fraktion beantragen, daß das Wahlverfahren zu den Gremien der Wasserverbände beim Erftverband - das entspreche auch dem Wunsch dieses Verbandes - dem der anderen Verbände angeglichen werde.

Wenn der Grundsatz, daß alle Verbände die gleiche Struktur haben sollten, Sinn mache, müsse auch die Regelung zur Mitbestimmung und Arbeitnehmerbeteiligung, die bei den ersten fünf Verbänden beschlossen worden sei, in das Gesetz hineingeschrieben werden. In diesem Zusammenhang verweise er auf Bemühungen einiger Verbände, gerichtlich klären zu lassen, ob diese Mitbestimmung verfassungsrechtlich Bestand habe oder nicht. Dazu erübrige sich jetzt also eine weitere Diskussion.

**Abgeordneter Schmitz (CDU)** warnt davor, die Fehler, die man vielleicht in den bereits verabschiedeten Gesetzen zu den Wasser- und Bodenverbänden gemacht habe, zu wiederholen. Die CDU-Fraktion werde die Gesetzesvorlage ablehnen, und zwar aufgrund der neuen Größenstruktur, der Bereitstellung von Wasser und der inneren Verfassung.

Die bisher bestehenden Wasser- und Bodenverbände hätten ihre Aufgaben bislang zur Zufriedenheit aller wahrgenommen. Mit ihrer Auflösung würde ein Stück kommunaler Selbstverwaltung verlorengehen. Man könne nicht nachvollziehen, warum über Jahrzehnte gewachsene Strukturen zerschlagen werden sollten. Falls die Notwendigkeit bestehe, vereinzelt die Strukturen zu verändern, müßte die Möglichkeit geschaffen werden, daß die Verbände dies auf freiwilliger Basis selbst regelten. Die CDU-Fraktion sehe, abgesehen von einigen kleineren Problemen, keinen Handlungsbedarf.

Die Beschaffung und Bereitstellung von Wasser müsse weiter Aufgabe der kommunalen Wasserwerke bleiben. Die vorgesehene Regelung, die dies den Wasser- und Bodenverbänden übertragen solle, müsse ersatzlos gestrichen oder in eine Kann-Bestimmung gefaßt werden. Die kommunalen Wasserwerke zeigten hier erbitterten Widerstand.

Ausschuß für Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz  
25. Sitzung

05.11.1992  
sd-gu

Die CDU-Fraktion lehne die in der Vorlage vorgesehenen Größenstrukturen hinsichtlich der inneren Verfassung ab. Die innere Verfassung bestehe aus Verbandsversammlung, Verbandsrat und Verbandsvorstand. Eine entscheidende Schwächung des Prinzips der kommunalen Selbstverwaltung stelle die vorgesehene Regelung dar, die bisher ehrenamtlichen Vorstände durch hauptamtliche zu ersetzen. Die CDU-Fraktion fordere, es beim Ehrenamt - beim Verbandsvorsteher und beim Verbandsgeschäftsführer - zu belassen.

Die vorgesehene Form der Zusammensetzung des Verbandsrates, des wichtigen Kontroll- und Entscheidungsgremiums der Verbände, sei in der vorgesehenen Form so nicht akzeptabel und müsse grundlegend geändert werden. Die CDU-Fraktion habe diesbezüglich erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken.

Für die geplante Zweidrittelparität der Arbeitnehmer sehe seine Fraktion keine Notwendigkeit, da die Belange der Mitarbeiter über die Personalvertretung nach dem Personalvertretungsgesetz NW berücksichtigt worden seien.

Der Gesetzentwurf sehe außerdem eine im Gegensatz zu den alten Vorständen verminderte Gruppenpräsenz vor: Bis auf einen Vertreter der Wirtschaft würden die Vertreter der Landwirtschaft und der Wirtschaft gestrichen. Dies sei falsch und werde zu erheblichen Schwierigkeiten führen. Nach Meinung der CDU-Fraktion könne auf die Kenntnisse und den Sachverstand dieser beiden Gruppen nicht verzichtet werden. Zudem hätten sie einen Großteil des Beitragsaufkommens der Wasser- und Bodenverbände erbracht. Durch ihre verantwortungsvolle Mitarbeit in der Vergangenheit hätten sie bewiesen, daß sie gerade für diese Aufgabe prädestiniert seien.

**Abgeordneter Gorlas (SPD)** sieht die wesentliche Aufgabenstellung der Wasserverbände darin, die wasserwirtschaftlichen Aufgaben im Einzugsbereich eines Flusses zu bündeln. Wenn Herr Schmitz die Bereitstellung von Wasser anführe, die zu den Aufgaben der Wasserwerke gehöre, verwechsle er das Vorhandensein von Wasser mit der Wasserversorgung, was ja Aufgabe der Stadtwerke oder Wasserwerke bleibe.

Herr Gorlas zeigt am Beispiel der Ruhr, welche Aufgaben die Wasserwerke und welche der Ruhrverband wahrzunehmen hätten. Der Ruhrverband habe durch den Bau, den Unterhalt und den Betrieb von Talsperren dafür zu sorgen, daß die Wasserwerke immer genügend Wasser bekämen, um die Bürger und die Industrie versorgen zu können. Das verstehe er unter Bereitstellung von Wasser. Die Wasserwerke stellten überhaupt kein Wasser bereit. Der Wasserverband besitze eine Gesamtzustän-

Ausschuß für Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz  
25. Sitzung

05.11.1992  
sd-gu

digkeit, angefangen von der Wasserbereitstellung, der Unterhaltung der Gewässer bis zur Abwasserbeseitigung. Einige Verbände wiesen noch bestimmte Besonderheiten auf.

Er widerspreche der Auffassung, daß die Wasser- und Bodenverbände bisher erfolgreich gearbeitet hätten. Die Anhörung im Plenarsaal habe deutlich gemacht - besonders sei dabei der Wasser- und Bodenverband "Untere Wupper" aufgefallen, bei dem der Geschäftsführer des Wupperverbandes als Vorstandsvorsitzender geredet habe -, daß viele Aufgaben durch andere erledigt würden.

Die Behauptung, daß diejenigen, die kein Stimmrecht mehr hätten, den größten Teil der Kosten gezahlt hätten, bezeichne er als falsch. Das Stimmrecht bei den Wasserverbänden sei ja an die Beitragsleistung gekoppelt. Wer viel Beitrag zahle, habe auch viel Stimmrecht. Das sei früher beispielsweise beim Erftverband einmal anders gewesen. Rhein-Braun habe einen Riesenblock an Stimmrecht gehabt und wenig gezahlt. Die Gemeinden in dem Bereich wären ohne Stimmrecht geblieben und hätten aber erhebliche Beiträge gezahlt. Herr Worms sei übrigens einer derjenigen gewesen, die sich vehement für eine Änderung eingesetzt hätten. Auch die SPD halte es für richtig, das Stimmrecht bei einem solchen Verband an die Beitragsleistung zu koppeln.

**Abgeordneter Uhlenberg (CDU)** unterstützt die Argumente des Herrn Schmitz. Speziell die Nichtberücksichtigung der Landwirtschaft des ländlichen Raumes bei den Wasserverbandsgesetzen könne seine Fraktion nicht billigen.

In der Anhörung im Plenum habe sich niemand gefunden, der den Gesetzentwurf auch nur in Teilbereichen gelobt hätte. Er habe pauschale Ablehnung vernommen, bis hin zu prominenten Sozialdemokraten aus Nordrhein-Westfalen, wenn er an den Bundestagsabgeordneten Benrath denke. Wenn man schon mit den ersten Verbandsgesetzen in Nordrhein-Westfalen einen falschen Weg beschritten habe, brauche man das nicht weiter fortzusetzen.

**Abgeordneter Schmitz (CDU)** kommt auf den Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes über den Erftverband Drucksache 11/3517 zu sprechen. Danach gehöre die Regelung des Grundwasserstandes gemäß § 2 Absatz 1 zu den Aufgaben des Verbandes. Unter Punkt 7, ebenfalls § 2 Absatz 1, heiße es dann aber: Beschaffung und Bereitstellung von Wasser zur Trink- und Betriebswasserversorgung. Das sei ein-

Ausschuß für Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz  
25. Sitzung

05.11.1992  
sd-gu

deutig Wasserförderung. Wenn das nicht beabsichtigt sein sollte, müsse eine Umformulierung gesucht werden. Wenigstens sollte das aber eine Kann-Bestimmung sein. Dafür hätten sich die Vertreter der Wasser- und Bodenverbände in der Anhörung klar ausgesprochen. Dem schlossen sich auch die Juristen der kommunalen Wasserversorgungswerke an.

**Abgeordneter Klaps (SPD)** äußert sich zur Mitbestimmung. Wenn die Mitbestimmungsfrage von irgendeiner Seite der politischen Vertretung angegriffen werde, müsse das erst einmal verfassungsrechtlich geklärt werden.

Er meine, die Landesregierung habe vernünftige Vorschläge vorgelegt. Die in der Anhörung geäußerten Bedenken, insbesondere vom Niersverband, hätten ihn in keiner Weise überzeugen können. Die Gesetze müßten anders strukturiert werden, sonst hätten sie für die Zukunft keinen Bestand.

**Abgeordneter Gorlas (SPD)** stellt klar, es gehe nicht darum, daß die Wasserverbände "Geld machten", sondern dahinter stecke, daß die Wassermenge für die Erfordernisse bereitgestellt werden müßten und daß Sorge dafür zu tragen sei, daß jemand, der für die Wasserversorgung zuständig sei, auch die Wassermengen entsprechend finde.

Was den Unterschied Ehrenamt/Hauptamt angehe, weist Herr Gorlas auf die ca. 1 500 Wasser- und Bodenverbände in Nordrhein-Westfalen hin. Zum erheblichen Teil arbeiteten sie ohne hauptamtliches Personal. Für sie gelte dann die Wasserverordnung des Bundes bzw. das, was danach gekommen sei. Die Wasserverbandsgesetze, die landesrechtlichen Sondergesetze, gälten nur für Wasserverbände, die ein paar hundert Beschäftigte aufwiesen. Einige kleinere Wasserverbände hätten die Bitte geäußert, mit einem Sondergesetz versehen zu werden - wie z.B. der Bergisch-Rheinische Wasserverband. Er halte es allerdings für ratsam, erst ab einer bestimmten Größe ein Sondergesetz zu erlassen.

Sodann kommt Herr Gorlas auf die Emschergenossenschaft zu sprechen. Dort habe es früher einen hauptamtlichen Geschäftsführer mit sehr guter Besoldung gegeben. Der hätte die Verfügung gehabt, Maßnahmen bis zu 50 000 oder 80 000 DM zu genehmigen. So seien Bauinvestitionen über Riesensummen genehmigt worden, die der zweimal jährlich tagende ehrenamtliche Vorstand nur noch habe abzeichnen können. Der ehrenamtliche Vorstandsvorsitzende, der ja für das Ganze angeblich die

Ausschuß für Landwirtschaft,  
Försten und Naturschutz  
25. Sitzung

05.11.1992  
sd-gu

Verantwortung getragen habe, habe dem hauptamtlichen Geschäftsführer normalerweise blind geglaubt. Dem hauptamtlichen Geschäftsführer aber habe formell die Verantwortung gefehlt. Eine solche Konstruktion - ob öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich - sei nicht zu halten. Die Leute, die verantwortliche Entscheidungen trafen, müßten auch vom Gesetz her die Verantwortung zugewiesen bekommen.

Für die Verbandsfunktionäre aus den kleinen Verbänden habe er durchaus Verständnis. Nach Gründung des Wasserverbandes Eifel-Ruhr in der letzten Periode seien 25 kleine Wasser- und Bodenverbände aufgelöst worden.

Wenn das Prinzip eines Wasserverbandes laute, daß in einem Einzugsgebiet alles in einer Hand sein sollte, weil man es dann gesamtverantwortlich betreiben könne, müßten die kleinen Verbände aufgelöst werden, denn das komme der gesamten Wasserwirtschaft positiv zugute.

**Abgeordneter Schmitz (CDU)** gibt zu bedenken, daß fast alle Wasser- und Bodenverbände und andere Organisationen die von ihm vorgetragene Einwände in der Anhörung geäußert hätten.

Wenn ein Ehrenamt nicht funktioniere, müsse man sich davon trennen und neue Leute hineinsetzen. Das sei üblich und praktizierte Demokratie. Er wehre sich dagegen, von einem Einzelfall auf alle Wasser- und Bodenverbände zu schließen.

Als Mitglied eines hervorragend funktionierenden Wasser- und Bodenverbandes sehe er keinen Handlungsbedarf. Die Argumente gegen den Gesetzentwurf seien in der Anhörung ausreichend begründet und dargelegt worden.

**Abgeordneter Meyer (Westerkappeln) (F.D.P.)** schließt sich dem Vorredner daran an, daß in der Anhörung eigentlich niemand Handlungsbedarf für empfehlenswert gehalten habe. Die Wasser- und Bodenverbände aus seinem Kreis und die beteiligten Gemeinden sähen das ebenso.

**Abgeordneter Klaps (SPD)** äußert sich zur Wasserentnahme im Verbandsgebiet der Niers. Dort gebe es 21 Wasserwerke, die 1990 43,7 Millionen m<sup>3</sup> gefördert hätten. 90 weitere Unternehmen hätten noch einmal 16 Millionen m<sup>3</sup> gefördert.

Ausschuß für Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz  
25. Sitzung

05.11.1992  
sd-gu

Im Kreis Kleve und im Kreis Viersen und Mönchengladbach habe man stellenweise sehr hohe Nitratwerte von 200 bis 400 mg/l festgestellt, wobei 50 mg/l als obere Grenze gelte. Vor diesem Hintergrund seien einige Wasserwerke im Kreis Kleve geschlossen worden.

Auch im Kreisgebiet Viersen habe es Schwierigkeiten bei den Wasserentnahmen gegeben. Verschiedene Brunnen seien stillgelegt worden. Auch so etwas müsse berücksichtigt werden.

Daß die Äußerungen in der Anhörung absolut negativ gewesen seien, bestätigt **Abgeordneter Gorlas (SPD)**. Wenn man sich aber das Gesagte und die Zuschriften genauer anschau, stelle man fest: Die verbalen ablehnenden Aussagen bezögen sich alle auf die Frage der Mitbestimmung. Dabei sei immer dargelegt worden, daß die Änderung der Struktur, hin zu mehr Hauptamtlichkeit, nur in Zusammenhang mit der Mitbestimmung gesehen werden dürfe. Es sei ja durchaus denkbar, das Ganze ohne Mitbestimmung zu machen.

Alle Verbände hätten in ihren schriftlichen Eingaben ihre konkreten Wünsche dargelegt. Alle rechneten damit, daß die Gesetze beschlossen würden, die positive Effekte hätten. Die meisten wollten Änderungen einbauen. Das fange bei den kommunalen Spitzenverbänden an und gehe über die Industrie- und Handelskammern.

Er stimme der Auffassung nicht zu, die Anhörung hätte eine allgemeine, durch inhaltliche Begründung nicht gestützte Ablehnung als Ergebnis gehabt. In Wirklichkeit seien die meisten Verbände differenzierter darauf eingegangen. Selbst der zitierte Bundestagskollege Bernrath habe in seinen Ausführungen noch gesagt, daß das Gesetz möglichst in diesem Jahr verabschiedet werden solle, damit der Erftverband ab 01.02. damit arbeiten könne.

Der Erftverband sei derjenige gewesen, der eine Menge Änderungsvorschläge, z.B. zu den Verbandsgrenzen, gemacht habe. Ähnlich sei es beim Wupperverband gewesen. Der Geschäftsführer des Wupperverbandes habe darum gebeten, das Gesetz, das durchaus seine positiven Züge habe, möglichst schnell zu verabschieden. Zwischen dem, was allgemein und dem, was detailliert ausgeführt worden sei, bestehe große Diskrepanz.

Ausschuß für Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz  
25. Sitzung

05.11.1992  
sd-gu

Sicherlich könne man in jede Äußerung eine Menge hineininterpretieren, stellt **Abgeordneter Schmitz (CDU)** heraus. Wenn man aber in die Äußerung von Herrn Bernrath hineininterpretieren wolle, er habe dafür plädiert, das Gesetz so zu verabschieden, damit es möglichst rasch in Kraft trete, damit die Rechtsunsicherheit abnehme, sei das falsch.

Wenn das Gesetz in seiner jetzigen Form verabschiedet werde, würden die Beiträge zu den Wasser- und Bodenverbänden aufgrund der inneren Struktur und der vermehrten Hauptamtlichkeit ins Unvermeßliche steigen. Die Beiträge zu den Wasser- und Bodenverbänden lägen zur Zeit schon höher als die Grundsteuer, die die Kommunen erheben.

Der **Ausschuß** empfiehlt, den Gesetzentwürfen mit den Stimmen der SPD-Fraktion gegen die Stimmen der CDU-Fraktion und des Vertreters der F.D.P.-Fraktion bei Abwesenheit des Vertreters der Fraktion **DIE GRÜNEN** zuzustimmen.

## **8**    **Verschiedenes**

Beantragte Reisen des Ausschusses  
u. a. Fahrt zur Grünen Woche

gze. Kruse

Vorsitzender

21.01.1993 / 26.01.1993

430